

4° Bh 99999-14

Herrn Professor Eber mit freundl. Grüßen,  
M. L. Favreau - anie.

a109121

MARIE-LUISE FAVREAU

GRAF HEINRICH VON CHAMPAGNE UND DIE PISANER  
IM KÖNIGREICH JERUSALEM

*Estratto da:* Bollettino Storico Pisano - Vol. XLVII - 1978

**NACHLASS R. EBER**

PACINI EDITORE - PISA

(K)

MONUMENTA GERMANIAE  
HISTORICA  
Bibliothek

## GRAF HEINRICH VON CHAMPAGNE UND DIE PISANER IM KÖNIGREICH JERUSALEM

Im Staatsarchiv Pisa liegt ein als Chirograph ausgestelltes, undatiertes Schriftstück des ausgehenden 12. Jahrhunderts mit dem Rückvermerk *Acone*, das bisher kaum bekannt und auch unediert ist<sup>1</sup>. Es referiert in Form einer Notiz den Inhalt eines Gegeneides, den die pisanischen Konsuln und die Pisaner einem Grafen Heinrich leisteten. Da das Stück von einem wohlbekanntem, für Pisa im Hl. Land instrumentierenden Notar geschrieben wurde und die Dorsualnotiz es außerdem nach Akkon verweist, kann damit nur Graf Heinrich von Champagne gemeint sein, der vom Mai 1192 bis zu seinem Tode am 10. September 1197 Herrscher des Königreichs Jerusalem war. Der Eid fällt also in diese Zeit.

Folgen wir dem Wortlaut des Dokumentes, so schworen die Konsuln der Pisaner und die Pisaner, gewisse Abmachungen (*supra scriptas conventiones*) fest einzuhalten, deren Inhalt in der Notiz nicht näher präzisiert wird. Außerdem aber verpflichteten sie sich eidlich, längs der gesamten Küste des Königreichs, d.h. in der gesamten Küstenschiffahrt<sup>2</sup>, keinem Christen oder

<sup>1</sup> Archivio di Stato di Pisa, Diplomatico, Atti pubblici, corta, sec. XII (2). Abschrift bei Navaretti, Mantissa veterum diplomatum populi pisani, s. XVII, vol. 1 (Archivio di Stato di Pisa, Miscellanea Manoscritti n° 1) n° 52. Vgl. Anhang.

<sup>2</sup> Es gibt in Handelskontrakten, Herrscherurkunden und erzählenden Quellen zahllose Beispiele für die Verwendung des Wortes *riveria* (*riperia* u.ä.) im Sinne von Küste resp. Küstenschiffahrt. Es seien nur einige wenige aufgeführt: Giovanni de Guiberto, ed. M. Y. Hall-Cole, H. G. Krueger, R. C. Reinert, R. L. Reynolds (Notai liguri del sec. XII/5, Torino 1940) n° 823. 824. 845. 1169. 1369. 1370. 1371; Lanfranco, ed. H. C. Krueger u. L. R. Reynolds (Notai liguri del sec. XIII/6, Genova 1951-1954) n° 1094. 1097. 1103. 1106. 1110. 1121. 1127. 1129. 1136. 1577. 1583; C. Desimoni, Actes passés en 1271, 1274 et 1279 à l'Aias (Petite Arménie) et à Beyrouth par devant des Notaires génois, Archives

Sarazenen zu schaden, der *in fidantia* des Grafen Heinrich stehe, d.h. dem der Graf freies Geleit zugesichert hatte; das galt natürlich insbesondere für Sarazenen, wie beispielsweise für den muslimischen Kaufmann Bohalius aus Tyrus, dem um 1180 König Balduin IV. einen Schutzbrief für eine Seehandelsfahrt nach Ägypten ausstellte<sup>3</sup>. Die Pisaner versprachen darüber hinaus noch, gleichfalls *nulli etiam Christiano ad nos venienti vel a terra mea in aliis partibus maris recedenti* Übel zuzufügen, es sei denn, es handele sich (bei den Christen) um ihre Feinde. Und sie sicherten zu, daß sie, soweit es in ihrer Macht stehe (*ad posse suum*), auch die anderen Pisaner dazu veranlassen würden, diesen Eid zu leisten und einzuhalten, und zwar *absque pecunia danda*, d.h. ohne daß ihnen der Graf für ihren Verzicht Geld als Ablösungssumme zahlen müsse. Wenn die pisanischen Konsuln und Pisaner im Hl. Land die anderen Pisaner (d.h. die Pisaner in Pisa) nicht zum eidlichen Verzicht bewegen könnten, fortan auf hoher See (*in aliis partibus maris*) weder Christen noch Sarazenen mit freiem Geleit des Grafen zu überfallen, sollten sie ihre Landsleute in Pisa doch schwören lassen, wenigstens längs der gesamten Küste (des Königreichs), d.h. in der Küstenschiffahrt, keine Überfälle zu unternehmen.

Der Eid gibt zunächst Textprobleme auf. Er ist in der objektiv gehaltenen Form einer Notiz überliefert, die einsetzt mit

de l'Orient latin 1b (1881) 443 n° 2. - G. Müller, Documenti sulle relazioni delle città toscane coll'Oriente cristiano e coi Turchi fino all'anno MDXXXI (Documenti degli archivi toscani 3, Firenze 1877) 100 n° 70 (101). - H. E. Mayer, Merseilles Levantehandel und ein akkonensisches Fälscheratelier des 13. Jahrhunderts (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 38, Tübingen 1972) 183 n° 5 (185). - M. Camera, Memorie storico-diplomatiche dell'antica città e ducato di Amalfi 1 (Salerno 1876) 201. - E. G. Rey, Recherches géographiques et historiques sur la domination des Latins en Orient (Paris 1877) 49. - B. Capasso, Historia diplomatica regni Siciliae inde ab anno 1250 ad annum 1266 (Napoli 1874) 219. - Estoire de Eracles empereur et la conqueste de la Terre Sainte d'Outremer XXXIV 1, Recueil des Historiens des Croisades. Historiens Occidentaux 2 (Paris 1859) 437; Les Gestes des Chiprois § 228, Recueil des Historiens des Croisades. Documents Arméniens 2 (Paris 1906) 733; Marino Sanudo, Liber Secretorum fidelium crucis super Terrae Sanctae recuperatione et conservatione I 1 c. 6, II 1 c. 2, II 4 c. 25, III 14 c. 12, ed. J. Bongars, Gesta Dei per Francos 2 (Hanoviae 1611) 25, 35, 85, 259.

<sup>3</sup> R. Röhrich, Regesta Regni Hierosolymitani 1 (Innsbruck 1893) n° 598a (künftig zitiert als: RRH).

den Worten *Consules ... iuraverunt*. Aus dem Rahmen fällt daher die oben bereits zitierte Stelle *nulli etiam Christiano ad nos venienti vel a terra mea in aliis partibus maris recedenti* heraus. Wie läßt sich das erklären?

Die Lesung *ad nos* — « zu uns » — ist paläographisch unzweifelhaft richtig. Aus der Sicht der Pisaner, die in Akkon und im Hl. Land lebten und den Eid gemeinsam mit den Konsuln leisteten, waren Christen, die *ad nos* — d.h. zu ihnen — reisten, solche, die von fern her ins Hl. Land bzw. ins Königreich Jerusalem einreisten.

Was die *terra mea* betrifft, von der im gleichen Zusammenhang die Rede ist, so läßt sich der Text des Dokumentes an dieser Stelle nur schwer entziffern; man muß erwägen, ob dort nicht auch *nra* für *nostra* stehen könnte; *terra nostra* aber heißt « unser Land », und aus der Sicht der pisanischen Konsuln und Pisaner, die im Königreich Jerusalem weilten, dort jedoch keine eigene *terra* besaßen, wäre damit zweifellos Pisa selbst gemeint. Es hätte aber keinen Sinn ergeben, wenn sie dem Grafen von Champagne schworen, daß sie keinem Christen schaden würden, der ins Königreich Jerusalem (*ad nos*) käme oder von Pisa aus (*a terra nostra*) auf das hohe Meer (*in aliis partibus maris*) zurückführe, ausgenommen es handele sich um ihre eigenen Feinde. Während es den Grafen interessieren mußte, daß die Sicherheit der Schifffahrtswege wenigstens vor der syrisch-palästinensischen Küste einigermaßen gewährleistet war, konnte es ihm zwar nicht gleichgültig sein, ob christlichen Kaufleuten, die von Pisa aus Handelsfahrten zu Schiff in die Levante unternahmen, von den Pisanern Sicherheit garantiert wurde oder nicht, aber er konnte nicht hoffen, daß sein Einfluß so weit reichen würde. Mit den Feinden der Pisaner, für die ihr Eid nicht gelten soll, sind zweifellos insbesondere die Genuesen gemeint, denn Genua war gegen Ende des 12. Jahrhunderts der Hauptgegner Pisas. Die Pisaner wollten nicht auf die Möglichkeit verzichten, ihre Konflikte mit Genua auch weiterhin in den Gewässern vor der Küste des Königreichs auszutragen und dort den Gegner durch Überfälle auf seine Handelsschiffe zu schädigen. Die Wahrscheinlichkeit spricht also dafür, daß es in dem Stück doch *a terra mea* und nicht *a terra nostra* heißen muß. Es ist geradezu ein Charakteristikum der Urkunden Heinrichs von Champagne, daß er in ihnen

128

130

häufig das Königreich Jerusalem als *terra mea* bezeichnet<sup>4</sup>. Möglicherweise kam dieser Terminus dadurch in die Notiz, daß bei der Niederschrift des Eides der beauftragte Notar in der Eile und der Einfachheit halber hier die Formulierung übernahm, die vermutlich bei den Verhandlungen zwischen dem Grafen und den Pisanern gebraucht und in die darüber angefertigten Aufzeichnungen aufgenommen worden war oder aber in einem Entwurf des Eides stand, den der Graf den Pisanern vorgelegt hatte. Auf ähnliche Weise könnte auch die Formulierung *ad nos* in den Text der Notiz gelangt sein.

Jedenfalls glauben wir, daß der ganze Passus sinngemäß so zu verstehen ist, daß die pisanischen Konsuln und die Pisaner schworen, keinem über das offene Meer kommenden und von dort aus auf die Hohe See zurückfahrenden Christen mit Ausnahme ihrer Feinde irgendein Leid zu tun.

Der Eid verdient auch inhaltlich eine genauere Betrachtung. Sehr interessant ist die Bestimmung über die Sicherheit der Küstenschiffahrt. Indem Heinrich von Champagne die Pisaner im Hl. Land die Sicherheit der Küsten- und Hochseeschiffahrt beschwören ließ, unternahm er den bedeutenden Versuch, eine Garantie für die Sicherheit des östlichen Mittelmeeres zu erreichen. Es lassen sich zwar auch andere Beispiele dafür anführen, daß Herrscher in einzelnen Kreuzfahrerstaaten von denjenigen Italienern, denen sie ein Privileg ausstellten, als Gegenleistung einen Sicherheitseid und ein Beistandsversprechen forderten<sup>5</sup>; einmalig ist in diesem Schwur jedoch der Verzicht auf die Piraterie.

Die in dem Eid beschworenen Bestimmungen enthalten außerdem wichtige Hinweise für die Frage der pisanischen Dauerpräsenz und das Problem ständiger Anwesenheit pisanischer Flotten. Sie implizieren nämlich, daß die Pisaner im Hl. Land ständig Schiffe hatten, mit denen sie Korsarenüberfälle auf die Küsten- und Hochseeschiffahrt verüben konnten, denn der Eid war nur dann sinnvoll, wenn der Graf ihn von allen denjenigen Italienern bekam, die zur Piraterie in und außerhalb der

<sup>4</sup> RRH n° 713. 720. 722a. 735.

<sup>5</sup> RRH n° 16. 46. 713. 792. Zur Frage der den Italienern von einzelnen Herrschern in den Kreuzfahrerstaaten abverlangten Treueide vgl. J. P r a w e r, *The Latin Kingdom of Jerusalem* (London 1972) 490ff.

Gewässer des Königreichs imstande waren, präziser: von denen, die in höherem Umfang als die anderen dazu in der Lage waren. Man muß sich fragen, ob die Pisaner im Königreich Jerusalem — etwa ihre *Societas Vermiliorum*, die in den Quellen zu Ende des 12. Jahrhunderts als pisanische Vereinigung erscheint<sup>6</sup> — ein eigenes Geschwader unterhielten, für das sie daher auch bindende Zusagen machen konnte, von denen nicht sicher war, ob diese auch für andere pisanische Flotten von seiten der Kommune gegeben würden.

Interessant ist, daß die Pisaner im Hl. Land die Sache einsehen und die Sicherheit der Küsten- und Hochseeschifffahrt beschworen. Sie behielten sich in dem Eid vor, auch weiterhin genuesische Kaufleute und Schiffe vor der Küste des Königreichs oder auf hoher See zu plündern, wenn sie auf dem Weg dorthin waren oder von dorthier kamen. Sie wollten für ihren Verzicht auf die Piraterie nicht einmal finanzielle Entschädigung durch den Grafen von Champagne. Sie, wie auch der Graf, rechneten offenbar damit, daß es schwer sein werde, die Pisaner aus Pisa zu einer Garantie für die Sicherheit der Hochseeschifffahrt zu veranlassen. Falls es nicht gelänge, so verpflichteten sie sich, wenigstens dafür zu sorgen, daß die Pisaner aus Pisa die Sicherheit der Küstenschifffahrt vor dem Königreich respektieren würden, freilich immer ausgenommen die Feinde Pisas.

Diese Klausel deutet auf einen Interessengegensatz zwischen den Pisanern im Hl. Land und ihren Landsleuten, die in Pisa lebten. Die Zustimmung der Pisaner im Hl. Land zu einer Befriedung der Handelsschifffahrt findet ihre leichte Erklärung darin, daß sie möglichst viel Handel in die Häfen des Königreichs Jerusalem ziehen wollten. Das war nur dann möglich, wenn die Küstenschiffe, die die minder wichtigen Häfen bedienten, und die großen Kauffahrteischiffe, die die Verbindung zum Abendland aufrechterhielten, nicht infolge einer allzugroßen Piratengefahr — in unserem Falle wegen einer Bedrohung durch pisanische Korsaren — davon absahen, die Häfen des Königreichs anzu-steuern. Die pisanischen Konsuln vertraten damit die Interessen derjenigen, die ständig im Lande waren.

Die übrigen Pisaner, für deren Einverständnis sie nicht garantieren konnten, kamen aus Pisa nur gelegentlich ins König-

<sup>6</sup> RRH n<sup>o</sup> 674. 675.

reich, nämlich mit den ein- bis zweimal pro Jahr durchgeführten Konvois. Sie waren außer an ungestörten Handelsreisen nach Syrien auch noch an dem Profit interessiert, den sie aus gelegentlicher Seeräuberei bezogen und der einen mehr oder minder festen Teil ihres Gesamteinkommens bildete. Da die Besatzungen der Handelsschiffe und die mitreisenden Kaufleute in der Regel Waffen mitführten, um Überfällen begegnen zu können<sup>7</sup>, waren sie hinreichend gerüstet, um selber bei sich bietender günstiger Gelegenheit Seeraub betreiben zu können.

Diese Gelegenheitspiraten bildeten vermutlich die größere Gruppe unter den pisanischen Korsaren. Es gab außerdem noch diejenigen pisanischen Piraten, die ihrem Gewerbe berufsmäßig nachgingen und die davon lebten. Der von den Pisanern verlangte Eid richtete sich gegen beide.

Wie man die Pisaner dazu bringen könne, von der Piraterie Abstand zu nehmen, bereitete anscheinend Schwierigkeiten. Der einfachste Weg wäre gewesen, sie von vornherein für die Beuteminderung finanziell zu entschädigen. Es kam häufiger vor, daß man durch Geldzahlungen die Piraten von Raubzügen abzuhalten bemüht war. Auf diesem Wege suchten beispielsweise die byzantinischen Kaiser das Korsarenunwesen in den griechischen Gewässern einzudämmen. Es sei nur daran erinnert, daß Manuel I. Komnenos im Frühjahr 1156, als Überfälle eines von Sizilien herannahenden Geschwaders genuesischer, sehr wahrscheinlich in sizilischen Diensten stehender Piraten auf die griechische Küste

<sup>7</sup> Für die Bewaffnung venezianischer Handelsschiffe in der 2. Hälfte des 12. Jh. spricht die Schilderung der Flucht eines großen venezianischen Dreimasters von Konstantinopel nach Venedig im Jahre 1171 bei Johannes Kinnamos, *Epitome historiarum*, ed. A. Meinecke (*Corpus scriptorum historiae byzantinae*, Bonn 1836) 283 und bei Niketas Choniates, ed. J. Bekker (ebd. Bonn 1835) 223f. Das Schiff des Venezianers Romano Mairanno war bewaffnet und nahm 1173 an der Belagerung von Ancona teil. Vgl. H. Kretschmayr, *Geschichte von Venedig* 1 (Gotha 1905) 259, 467 mit Quellenhinweisen; S. Borsari, *Il commercio veneziano nell'impero bizantino nel XII secolo*, *Rivista storica italiana* 76 (1964) 991 Anm. 32. Zur Bewaffnung von Handelsschiffen im 13. Jh. vgl. allgemein R. S. Lopez, *Genova marinara nel duecento*. Benedetto Zaccaria ammiraglio mercante (*Biblioteca storica Principato* 17, Messina 1933) 28f., und zur Bewaffnung venezianischer Handelsschiffe im ausgehenden 13. Jh. vgl. die Beschlüsse des Großen Rates von Venedig vom 10.7. 1291, 26.2. 1293 und 7.5. 1295, in: *Deliberazioni del Maggior Consiglio di Venezia*, ed. R. Cessi 3 (*Atti delle Assemblies costituzionali italiane dal medio evo al 1831, Serie III, Sezione 1, 3, Bologna* 1934) 301, 333, 378.

befürchtet wurden, den Seeräubern eilends einen Gesandten entgeschickte, damit man sie noch rechtzeitig gegen reiche Soldzahlungen für den Dienst des Reiches anwerben konnte<sup>8</sup>.

Nur so ließ sich offenbar eine Gefährdung der Handelsschiffahrt verhindern, doch dazu bedurfte es erheblicher Mittel. Wenn Graf Heinrich von Champagne zur Abfindung pisanischer Korsaren kein Geld aufbringen konnte oder wollte, so braucht uns das bei den permanenten finanziellen Kalamitäten des Königreichs nicht zu verwundern. Die Klausel *absque pecunia danda* wird daher vermutlich auf Wunsch des Grafen in den Eid aufgenommen worden sein. Sie stellte von vornherein klar, daß die Pisaner keine Entschädigungszahlungen zu erwarten hatten, wenn sie auf die Piraterie verzichteten.

Im Hinblick darauf, daß es nunmehr sehr zweifelhaft sein mußte, ob Pisa sich zu einem Eid auf die Sicherheit der Küsten- und Hochseeschiffahrt verstehen werde, setzten die Pisaner im Hl. Land beim Grafen durch, daß es ihm genügen würde, wenn sie lediglich versuchten, die heimische Kommune zum Schwur auf die Sicherheit nur der Küstenschiffahrt zu bewegen. Es war nämlich nahezu aussichtslos, die Kommune Pisa zum Verzicht auf Piraterie gegen die Hochseeschiffahrt zu bewegen. Raubüberfälle gegen die großen Kauffahrtei- und Pilgerschiffe, die das Mittelmeer überqueren konnten, Waren aus dem Abendland in die Levante brachten, Pilger ins Hl. Land und zurück transportierten und mit den kostbaren Handelsgütern des Orients nach den italienischen Häfen zurückkehrten, waren sehr lukrativ und

<sup>8</sup> G. Bertolotto, Nuova serie di documenti sulle relazioni di Genova coll'Impero bizantino, Atti della Società ligure di storia patria 28 (1896) 467 n° 15 A; F. Dölger, Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches 2 (München-Berlin 1925) n° 1660. - Das Stück wurde von der Forschung einmütig zu 1201 angesetzt und Alexios III. zugeschrieben [außer von Bertolotto, s.o. auch von F. Miklosich u. J. Müller, Acta et diplomata Graeca medii aevi sacra et profana 3 (Wien 1865) 48; J. K. Fotheringham, Genoa and the Fourth Crusade, English Historical Review 25 (1910) 32; A. Schaub, Handlungsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebietes bis zum Ende der Kreuzzüge (München-Berlin 1906) 255 u. Dölger, s.o.], bis Dölger, Die Kaiserurkunden des Johannes-Theologos-Klosters auf Patmos, Byzantinische Zeitschrift 28 (1928) 347-349 die Urkunde überzeugend zu 1156 datierte und Manuel I. zuwies. Sie wurde also in einer Zeit stärkster Spannungen zwischen Byzanz und dem Königreich Sizilien ausgestellt, das offenbar genuesische Korsaren in Sold genommen hatte. Ch. M. Brand, Byzantium confronts the West 1180-1204 (Cambridge, Mass. 1968) 371 Anm. 11 folgt Dölgers Umdatierung nicht.

Junk

lal

versprachen weitaus größeren Gewinn als Überfälle auf die kleineren Schiffe, die in den Gewässern vor der Küste unterwegs waren und von den großen Haupthandelshäfen aus die kleineren Küstenorte versorgten. Der Verzicht auf die Küstenpiraterie schien den Konsuln daher in Pisa gerade noch durchsetzbar, da der dadurch entstehende Einnahmenverlust weniger groß war als beim Verzicht auf die Hochseepiraterie.

So läßt sich erklären, warum die pisanischen Konsuln im Hl. Land schworen, daß sie in jedem Fall die Pisaner in Pisa wenigstens zum Eid auf die Sicherheit der Küstenschiffahrt veranlassen würden. Falls der Eid der Kommune Pisa auf die Sicherheit der Hochseeschiffahrt tatsächlich nicht zustande kam, so konnte Heinrich von Champagne das nicht den Pisanern im Hl. Land anlasten. Zu mehr als einem Versuch, die Eidesleistung in Pisa durchzusetzen, waren die pisanischen Konsuln im Hl. Land nicht verpflichtet, denn sie hatten gegenüber der Kommune keinerlei Zwangsmittel.

Der Graf von Champagne sah offensichtlich gerade in der Piraterie der Pisaner eine besondere Gefährdung der Seehandelswege von und nach dem Hl. Land. Sonst hätte nicht die Notwendigkeit bestanden, von ihnen einen Eid auf die Sicherheit der Schiffahrt zu fordern. Es ist uns nicht bekannt, daß er auch von den Genuesen oder Venezianern im Königreich einen ähnlichen Eid verlangt hätte, obwohl vermutlich auch Piraten aus Genua und Venedig nach dem dritten Kreuzzug vor der Küste Syriens und Palästinas agierten. Das mag daran liegen, daß die übrigen Italiener, die sich im Hl. Land aufhielten, im Gegensatz zu den Pisanern, dort nicht ständig über Schiffe verfügten, mit denen sie Piraterie hätten betreiben können. Der Eid, den die Pisaner Heinrich von Champagne leisteten, beleuchtet nicht nur den energischen Willen des Herrschers, der Piraterie allgemein und insbesondere der pisanischen Piraterie vor der Küste des Reichs ein Ende zu bereiten. Er ist auch ein Indiz dafür, daß pisanische Korsaren der Schiffahrt mehr als andere großen Schaden zufügten.

Die Notiz über den pisanischen Gegeneid ist nur eines von drei Quellenzeugnissen für die pisanische Seeräuberei in den syrisch-palästinensischen Gewässern während der neunziger Jahre des 12. Jahrhunderts. Bei den anderen beiden handelt es sich

zum einen um einen chronikalischen Bericht in der Handschrift D der *Estoire de Eracles*, zum anderen um die Urkunde des Grafen Heinrich von Champagne für die Pisaner vom 19. Oktober 1196<sup>9</sup>.

Nach dem Bericht des Verfassers der Handschrift D der *Estoire de Eracles* hätten die Pisaner nach der Abreise des englischen Königs Richard Löwenherz aus dem Hl. Land (Herbst 1192) Korsarenschiffe ausrüsten lassen und wären mit ihnen gekommen, um vor Syrien Piraterie zu betreiben. Heinrich von Champagne hätte — sobald er von ihrer Ankunft wußte und ihm bekannt war, daß sie denen Schaden zufügten, die auf dem Seeweg ins Königreich kamen und es zu Schiff verließen — den in Akkon weilenden Pisanern befohlen, sie sollten den pisanischen Korsaren verbieten, Untertanen des Königreichs (*gens dou reiaume*) zu schädigen. Da die Pisaner in Akkon seinem Geheiß nicht in erwünschtem Maße Folge leisteten, sich vielmehr die Klagen gegen die pisanischen Piraten häuften, die sogar bis in den Hafen von Akkon vordrangen, lud der Graf die akkonensischen Pisaner vor und erhob schwere Anklagen gegen sie. Ihre Rechtfertigungsversuche blieben vergeblich; Heinrich wies vielmehr alle Pisaner, die sich in Akkon aufhielten, unter Androhung der Todesstrafe aus der Stadt und aus dem Königreich. Erst 1194/1195 wurden sie in Akkon wieder zugelassen<sup>10</sup>.

Daß die pisanische Piraterie vor der Küste des Königreichs auch danach weiterging, zeigt die obenerwähnte Urkunde des Grafen vom 19. Oktober 1196: zwei pisanische Kaperschiffe hatten, vermutlich noch im selben Jahr, in Sichtweite der Küste vor den Augen des Grafen und der Akkonenser ein Schiff überfallen und dabei Pilger getötet und verletzt. In dem Diplom gewährte der Graf allen gegenwärtig und künftig im Königreich anwesenden Pisanern ein Sicherheitsversprechen und garantierte ihnen bei der Ein- und Ausreise, während des Aufenthaltes und bei der Abwicklung ihrer Handelsgeschäfte seinen Schutz. Ausdrücklich verpflichtete er sich, daß er sich für die von den Pisa-

<sup>9</sup> *Estoire de Eracles* (Anm. 2) 202f. Zum Quellenwert der Handschrift D vgl. bes. M. R. Morgan, *The Chronicle of Ernoul and the Continuations of William of Tyre* (London 1973) 96, 114f., 178, 180ff. Müller, *Documenti* 73 n° 45; RRH n° 735.

<sup>10</sup> *Estoire de Eracles* (Anm. 2) 203 nennt 1194; RRH n° 721 datiert dagegen vom Januar 1195.

nern der beiden Kaperschiffe begangenen Verbrechen wie auch für künftige Verbrechen jener und gegebenenfalls anderer (pisanischer) Korsaren nicht an den im Königreich Jerusalem anwesenden Pisanern und ihrem Besitz schadlos halten oder Übergriffe Dritter gegen sie dulden werde. Von dieser Bestimmung nahm er ausdrücklich die pisanische Besatzung der beiden an dem Überfall auf die Pilger im Hafen von Akkon beteiligten Korsarenschiffe aus, derer man nicht habhaft geworden war; sie sollten nie wieder das Königreich betreten dürfen. Eine härtere Strafe verhängte er nicht gegen sie.

Es wird deutlich, daß der Graf von Champagne eingesehen hatte, wie sinnlos es war, wegen pisanischer Korsarenüberfälle auf Schiffe des Königreichs oder fremde, seine Häfen ansteuernde Pilger- und Handelsschiffe Maßnahmen gegen unbeteiligte pisanische Kaufleute zu ergreifen, um zu Schadensersatz zu kommen. Ein solches Vorgehen mußte letztlich zu einer Verminderung pisanischer Handelsaktivitäten in den großen Hafenstädten des Reichs führen, und das konnte nicht im Interesse des Herrschers liegen.

Lenken wir unseren Blick zurück auf den pisanischen Geneid. Die uns überlieferte Notiz darüber ist zwar undatiert, doch muß geprüft werden, ob nicht trotzdem eine genauere zeitliche Einordnung möglich ist. Bognetti<sup>11</sup>, der das Stück im Rahmen einer allgemeinen rechtshistorischen Untersuchung über den Geleitschutz verwendete, datierte es in die Zeit um 1194, und er hielt es überdies für ein Fragment, allerdings ohne seine Meinung zu begründen. Im Zusammenhang mit der Datierung ist es zweifellos wichtig, daß die Pisaner ja nicht nur die Sicherheit der Schifffahrt beschworen, sondern vorher noch, wie bereits erwähnt, die Einhaltung gewisser ungenannter Abmachungen: *iuraverunt, quod supra scriptas conventiones firmas tenebunt*. Die Bezugnahme auf die *supra scriptas conventiones* veranlaßte Rossi-Sabatini<sup>12</sup>, der den Eid erstmals zur Beurteilung der Beziehungen zwischen Heinrich von Champagne und

<sup>11</sup> G. P. Bognetti, Note per la storia del passaporto e del salvacondotto, Studi nelle scienze giuridiche e sociali pubblicati dall'Istituto di Esercitazioni presso la Facoltà di Giurisprudenza della Reale Università di Pavia 18 (1933) 419f. Anm. 2.

<sup>12</sup> G. Rossi-Sabatini, L'espansione di Pisa nel Mediterraneo fino alla Meloria (Firenze 1935) 26 Anm. 1.

den Pisanern heranzog (ohne allerdings die Archivsignatur preiszugeben), zu der Annahme, daß das Stück im Staatsarchiv Pisa nur fragmentarisch erhalten sei, denn der obere Teil der Urkunde, in dem eben diese Abmachungen festgehalten worden seien, fehle offensichtlich. Auch Bruno Casini sah in dem Dokument noch das « frammento di un privilegio accordato ai Pisani nella Riviera e della promessa da essi fatta di non offendere in detta Riviera i Cristiani o i Saraceni che fossero sotto la protezione del conte Enrico »<sup>13</sup>.

Sowohl Bognetti als auch Rossi-Sabatini und Casini übersehen, daß der pisanische Eid kein Fragment, sondern eine vollständig erhaltene Originalurkunde ist, und zwar ein Originalchirograph, an dessen oberem Rand die unteren Hälften der Buchstaben A bis O deutlich zu erkennen sind<sup>14</sup>. Nicht erhalten ist sein Gegenstück, das auf den oberen Teil eines Pergamentes geschrieben worden sein muß und dessen unteren Rand notwendigerweise die oberen Hälften der erwähnten Buchstaben zierten. Wir wissen nicht mit Sicherheit zu sagen, wer das erste (obere) Exemplar des Eides behielt. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß die Notiz auf Veranlassung der pisanischen Konsuln im Akkon angefertigt wurde, die ein Exemplar selbst behielten, das zweite aber nach Pisa schickten, da ihnen daran gelegen sein mußte, die Heimatkommune über die von ihnen übernommenen Verpflichtungen zu informieren, zumal der Eid mehr beschwor als nur die Einhaltung bestimmter Abmachungen, die bereits in einer anderen Urkunde schriftlich fixiert worden waren. Man wird wohl annehmen dürfen, daß die pisanischen Konsuln die Notiz und die dazugehörige Urkunde so schnell wie möglich nach Pisa übermittelten. Damit kommen wir aber einer zeitlichen Einordnung des Chirographs nicht näher.

Der nächste Datierungsversuch muß über den ausstellenden Notar erfolgen. Das Chirograph wurde ausgefertigt von dem pisanischen Notar Bonaccursus (*Bonaccursus quondam Iohannis Admirallii domini Henrici Romanorum imperatoris iudex et notarius*). Wir wissen, daß er sich im Jahre 1299 in Akkon aufhielt, 1700

<sup>13</sup> B. Casini, *Inventario dell'Archivio del Comune di Pisa (Secolo XI-1509)* (Livorno 1969) 72f. n° 94.

<sup>14</sup> Da es sich um ein Chirograph handelt, ist die von Rossi-Sabatini *L'espansione di Pisa* §1 26 Anm. 1 geäußerte Vermutung, die obere Hälfte des Stückes habe die beschworenen Abmachungen enthalten, nicht haltbar. 1708

denn am 12. Oktober dieses Jahres erscheint er als Zeuge in einer Urkunde des Bischofs von Akkon für die Pisaner<sup>15</sup>. Seit wann er im Königreich Jerusalem war und wie lange er dort weilte, ist unbekannt. Während seines Aufenthaltes arbeitete er für die pisanische Verwaltung in Akkon; zweifellos durch die pisanischen Konsuln beauftragt, fertigte er Abschriften von einer großen Zahl von Privilegien, die die Pisaner in den Kreuzfahrerstaaten erhalten hatten<sup>16</sup>. Die letzte von ihm kopierte Urkunde ist das Stück des Bischofs von Akkon vom Oktober 1200. Eine spätere Tätigkeit läßt sich nicht nachweisen. Seit wann Bonaccursus im Dienste der pisanischen Kommune in Akkon arbeitete, läßt sich nicht genau sagen. Ein Anhaltspunkt ist jedoch die Tatsache, daß er nach seiner Beglaubigungsformel unter Kaiser Heinrich VI. zum Richter und Notar ernannt worden war, also in der Zeit zwischen der Kaiserkrönung Heinrichs VI. am 14. April 1191 und seinem Tod am 28. September 1197. Frühestens nach der Eroberung der Stadt Akkon durch die Kreuzfahrer am 12. Juli 1191 konnte er dorthin kommen und für die pisanische Verwaltung arbeiten.

Falls wir in dem Chirograph das von Bonaccursus ausgefertigte Original der Notiz über den Gegeneid vor uns haben, was wir nicht bezweifeln, so wäre Bonaccursus spätestens zu Lebzeiten Heinrichs von Champagne ins Königreich Jerusalem gekommen, d.h. in den Jahren zwischen Mai 1192 und dem 10. September 1197. Dies ist in der Tat wahrscheinlich, denn unterstellt man, Bonaccursus wäre erst nach dem Tode Heinrichs von Champagne in den Osten gekommen, was seine Tätigkeit noch im Jahre 1200 nahelegen könnte, so hätte er nur noch eine Abschrift des Eides herstellen können, ohne daß zu sehen wäre, warum und für wen. Denn da der Text des Eides rasch nach Pisa übermittelt werden mußte, hätte Bonaccursus in Akkon ein Stück abgeschrieben, von dem bereits sowohl die pisanische Kommune in Akkon als auch Pisa je ein Exemplar besaßen. Da überdies nach dem Tode des Grafen von Champagne der Eid der Pisaner hinfällig war, da er die nachfolgenden Herrscher nicht mit einbezog, wäre die Übermittlung einer von Bonaccursus angefertigten Abschrift von Akkon nach Pisa, ja schon deren

<sup>15</sup> RRH n° 775.

<sup>16</sup> RRH n° 412. 585. 665-668. 683. 684. 703. 706. 713. 721. 769. 775.

Herstellung auch nicht mehr wichtig gewesen. Die Wahrscheinlichkeit spricht deshalb doch dafür, daß Bonaccursus bereits zu dem Zeitpunkt in Akkon für die pisanischen Konsuln arbeitete, als diese mit dem Grafen ein Abkommen schlossen, es beschworen und außerdem noch einen Eid auf die Sicherheit der Mittelmeerschiffahrt ablegten, und daß er damals die Notiz über den Eid sogleich in der Form dieses Chirographs anfertigte.

Dieser Annahme scheint die Beglaubigungsformel im Wege zu stehen, in der Bonaccursus bescheinigt, das Stück aus einem bullierten Original abgeschrieben zu haben, aber man darf bei Bonaccursus die Anforderungen an den Tatsachengehalt dieser Formel nicht allzu hoch schrauben. Es war seine stereotype Beglaubigungsformel, die Wort für Wort unverändert unter allen seinen Abschriften steht. Bei diesen handelte es sich zwar in der Regel um bullierte Originale, mit Ausnahme dieses Stückes aber jedenfalls um Urkunden in subjektiver Form und nicht wie hier um eine objektive Notiz, für die die Formel ungeeignet war. Fragt man sich, wer die Vorlage allenfalls bulliert haben könnte, so kommt nur der Graf von Champagne in Frage, da die Pisaner überhaupt nicht mit Siegelurkunden arbeiteten, sondern mit ungesiegelten Notariatsinstrumenten und sich für diesen Zweck ja gerade Notare wie Bonaccursus und später Benincasa hielten. Der Eid hält aber nur die Verpflichtungen der Pisaner fest, keine einzige des Grafen, so daß für diesen zur Besiegelung überhaupt kein Anlaß bestand. So halten wir denn die Beglaubigungsformel, zumal in dem Eid kein Siegel angekündigt wird, für eine Gedankenlosigkeit des Bonaccursus. Auch die Heranziehung des ausfertigenden Notars ermöglicht also keine genauere Datierung des Eides als die, daß er in die Herrschaftszeit Heinrichs von Champagne fallen muß.

Kehren wir zurück zu den bereits erwähnten *supra scriptas conventiones*. Gemeint ist damit ohne Zweifel ein in urkundlicher Form niedergelegtes Abkommen zwischen dem Grafen von Champagne und den Pisanern, das dem pisanischen Notar bei der Ausfertigung der Notiz vermutlich vorlag, so daß er sich darauf in dieser knappen Form beziehen konnte, und zwar um so eher, da Urkunde und Notiz ganz gewiß zusammen an die Kommune Pisa übersandt werden sollten. Welche *conventiones* könnten nun damit gemeint sein?

Rossi-Sabatini<sup>17</sup> datiert den Eid der Pisaner im Hl. Land, allerdings ohne nähere Begründung, in die Zeit nach der Wiederherstellung des Friedens zwischen dem Grafen und den Pisanern nach dem Tode Guidos von Lusignan (gest. Mai 1194). So einfach läßt sich das Problem jedoch nicht lösen.

Wir müssen vielmehr versuchen herauszufinden, auf welche Abmachungen zwischen Heinrich und den Pisanern sich der Eid bezieht, d.h. auf welches der uns erhaltenen Diplome des Grafen für die Pisaner angespielt wird.

Von Heinrichs Urkunden für Pisa<sup>18</sup> kommen in diesem Zusammenhang nur das bereits behandelte Diplom vom Oktober 1196 RRH n° 735 (siehe oben S. 7 f.) und das auf Mai 1193 datierte Abkommen zwischen dem Grafen von Champagne und den Pisanern RRH n° 713 in Frage.

Auf RRH n° 713 weist zunächst die Tatsache, daß es sich bei dem Stück um eine zweiseitige Vereinbarung zwischen Heinrich von Champagne und den Pisanern handelt. Das kommt in der Promulgatio deutlich zum Ausdruck: *Noverint universi inter me comitem Henricum Treccensem et Pisanos sic compositum fuisse*. Darauf könnten die im pisanischen Eid beschworenen *supra scriptas conventiones* durchaus zutreffen. Für einen Zusammenhang zwischen RRH n° 713 und dem Eid der pisanischen Konsuln in Akkon könnte ferner sprechen, daß in RRH n° 713 ein Sicherheitseid der Pisaner angekündigt wird, den man zunächst in dem Chirograph wiederzufinden meint. Es wird festgelegt, daß in Zukunft die pisanischen Konsuln und bei ihrer Ankunft alle Pisaner und die Söhne von Pisanern dem Grafen als Herrscher einen Eid leisten sollen, sein Leben und seinen Besitz sowie sein Land gegen jedermann zu schützen<sup>19</sup>. Falls sich der Eid auf RRH n° 713 bezöge, so wäre die Leistung des Sicherheitseides für den Grafen von Champagne in dem Satz des Chirographs zusammengefaßt, daß die *Consules Pisanorum et Pisani iuraverunt quod supra scriptas conventiones firmas tenebunt*. Daran hätte sich dann noch zusätzlich der Eid auf die Sicherheit der Küsten- und Hochseeschifffahrt angeschlossen. Das

<sup>17</sup> Vgl. oben Anm. 12.

<sup>18</sup> RRH n° 713. 721. 735.

<sup>19</sup> Müller, Documenti 60 n° 37: *Consules Pisanorum et omnes Pisani et filii Pisanorum qui in terram meam venient iurabunt, quamdiu in terra mea et posse meo morabuntur, conservaturos me et vitam meam et honorem meum et terram meam contra omnes homines.*

ist an sich durchaus möglich; der Notar könnte bei Abfassung der Notiz unter Verweis auf den Wortlaut der Urkunde darauf verzichtet haben, noch einmal ganz ausführlich den Inhalt des Sicherheitseides wiederzugeben. Ganz genau mußte er nur den Teil des Eides der pisanischen Konsuln wiedergeben, der über die bereits getroffenen Vereinbarungen hinaus ging. In RRH n° 713 begegnet uns auch die Bezeichnung des Königreichs als *terra mea*, die in dem Eid ebenfalls erscheint. Es gibt also durchaus einige eigentümliche Formulierungen in der Urkunde, die auf eine Zugehörigkeit des Eides zu RRH n° 713 hindeuten. Die Ausstellung des Stücks und die Eidesleistung der Pisaner fielen dann in etwa zusammen.

Doch wann wurde RRH n° 713 ausgestellt? Das Diplom trägt das Datum *anno ab incarnatione Domini MCXCIII, mense maio*, die Indiktion ist nicht angegeben. Zu Mai 1193 datierte es infolgedessen auch die Forschung. Es fällt auf, daß das Datum auch im Text der Urkunde noch einmal erscheint. Heinrich erreichte von den Pisanern das Zugeständnis, daß sie *a kalendis maii que est anno ab incarnatione Domini MCXCIII usque ad unum annum completum*, also vom 1. Mai des laufenden Jahres 1193 an auf ein Jahr, die Zahl der sich jeweils gleichzeitig in Tyrus aufhaltenden Pisaner auf dreißig begrenzen würden, wenn er nicht selber in Einzelfällen Ausnahmen billige. Obwohl ausdrücklich also zweimal die Jahreszahl 1193 genannt ist, lassen sich gegen dies Jahr Einwände erheben. Die Urkunde wurde von Heinrich von Champagne ausgestellt mit dem Konsens der Erbin des Reiches Isabella, der Tochter König Amalrichs I., ohne daß sie schon, wie sonst in den Konsensklauseln der Diplome Heinrichs üblich, als seine Gemahlin bezeichnet würde<sup>20</sup>. Außerdem steht die Konsensklausel an einer ungewöhnlichen Stelle, nämlich in der Datierung<sup>21</sup> und nicht am Anfang<sup>22</sup>. Da an der

<sup>20</sup> RRH n° 707. 709. 716. 717. 720. 721. 722. 724. 727. Die Klausel lautet im allgemeinen *assensu et voluntate domine Ysabelle uxoris mee illustris quondam regis Amalrici filie*.

<sup>21</sup> Schon RRH n° 614, ein Diplom Balduins IV. vom 24.2. 1182, hat eine Konsensklausel in der Datierung.

<sup>22</sup> Am Anfang steht sie in RRH n° 707. 709. 710. 716. 717. 720. 721. 722. 722a. 724. 727. Außer in RRH n° 713 fehlt der Hinweis auf *uxoris mee* im Konsens auch in RRH n° 722a und in RRH n° 735 Heinrichs von Champagne für Pisa. Vgl. unten S. 117.

Echtheit des Stücks nicht zu zweifeln ist, kann das Fehlen des Attributes *uxor mea* kein Zufall sein. Es muß daraus vielmehr gefolgert werden, daß die Urkunde in eine Zeit gehört, als die Ehe zwischen Heinrich von Champagne und Isabella bereits verabredet war, aber noch nicht geschlossen. Da Konrad von Montferrat, der vorherige Gemahl Isabellas, am 18. April 1192 ermordet und Heinrich mit Isabella am 5. Mai 1192 vermählt wurde<sup>23</sup>, gehört die Urkunde in die Zeit vom 1. bis 5. Mai 1192, falls die Weglassung des Wortes Gemahlin nicht ein bloßer Zufall ist, was wir für ausgeschlossen halten. In diesen Tagen hätte also Heinrich in Akkon mit den Pisanern ein Abkommen geschlossen, das nach dem *calculus pisanus* auf Mai 1193 datiert worden wäre.

Für die Verwendung der pisanischen Zeitrechnung spricht auch, daß die Beschränkung der in Tyrus gleichzeitig anwesenden Pisaner auf dreißig ausdrücklich unter Angabe des laufenden Jahres erfolgte. Es konnte nur im Interesse des Grafen sein, diese Bestimmung, und insbesondere die Frist, klar und unmißverständlich zu formulieren. Da die pisanischen Kaufleute, die von der beabsichtigten Reglementierung ja betroffen wurden, gewohnt waren, die Jahre nach pisanischem Brauch zu zählen, war es am einfachsten und unmißverständlichsten, die Frist in der pisanischen Zeitrechnung anzugeben.

Zwei weitere Überlegungen sprechen außerdem noch für unsere Vermutung, daß die Urkunde schon im Mai 1192 ausgestellt wurde.

Heinrich von Champagne stellte in dem Abkommen den Pisanern in Aussicht, daß über die Frage der Anerkennung ihrer übrigen Privilegien, die er ihnen damals nicht bestätigte, nach der Eroberung Jerusalems entschieden werden sollte. Offenbar hoffte man im Zeitpunkt der Ausstellung allgemein, daß die Heilige Stadt doch noch in absehbarer Zeit zurückgewonnen werden könne; es ist zumindest sehr unwahrscheinlich, daß die Pisaner sich hinsichtlich einer Entscheidung über ihre umfangreichen Privilegien auf die Zeit nach der Rückeroberung Jerusalems hätten verträsten lassen, wenn mit dieser nicht noch gerechnet worden wäre. Nun war die Eroberung Jerusalems während des

<sup>23</sup> R. Röhrich, *Geschichte des Königreichs Jerusalem* (Innsbruck 1898) 617; Radulf von Diceto, *Opera historica*, ed. W. Stubbs 2 (Rolls Series 74/2, London 1876) 104.

Jahres 1192 noch eine weitverbreitete Forderung vieler Kreuzfahrer. Zunächst schien alles offen. Im Januar 1192 brach man einen Vormarsch gegen Jerusalem nach kurzer Zeit wieder ab<sup>24</sup>, gegen Ende Mai 1192 propagierten die französischen und normannischen Kreuzfahrer erneut die Belagerung der Stadt, und unter ihrem Druck bereitete Richard Löwenherz erneut den ganzen Juni über den Vormarsch vor. Ende Juni/Anfang Juli 1192 wurde der Plan aufgegeben<sup>25</sup>. Der Abschluß eines Waffenstillstandes zwischen Richard und Saladin, der vom 2. September 1192 an auf drei Jahre gelten sollte, machte solchen Hoffnungen endgültig ein Ende, denn Jerusalem wurde darin den Muslimen überlassen<sup>26</sup>. Da Heinrich von Champagne im Jahre 1193 nach dem Abzug des englischen Königs infolge der militärischen Schwäche des Königreichs nicht entfernt daran denken konnte, die Rückeroberung allein und unter Bruch des Waffenstillstandes zu versuchen, wäre es in diesem Jahr bereits sinnlos gewesen, die Pisaner auf die Zeit nach der Rückeroberung der Stadt zu vertrösten. Im Mai 1192 mochte das noch angehen.

Ein anderes Moment kommt noch hinzu. Der Verfasser der Handschrift D der *Estoire de Eracles* berichtet, daß der Konflikt zwischen Heinrich von Champagne und den Pisanern, zu dem es nach der Abreise des englischen Königs im Oktober 1192 kam, sich nur in Akkon abspielte und mit der Vertreibung der bis dahin sich dort aufhaltenden Pisaner aus der Stadt und aus dem Königreich endete<sup>27</sup>. Tyrus wird von dem Chronisten in diesem Zusammenhang überhaupt nicht erwähnt. Da er sonst so außerordentlich gut informiert ist über die Auseinandersetzungen, liegt die Vermutung nahe, daß die pisanische Niederlassung in Tyrus zu der Zeit so bedeutungslos war, daß er sie übergehen konnte. In Tyrus seßhafte Pisaner wurden offenbar nicht vertrieben. Geradezu umgekehrt verhielten sich die Dinge zuvor aber bis Mai 1192, als Heinrich von Champagne den Pisanern RRH n° 713 ausstellte. Damals war offensichtlich gerade die pisanische Kommune in ~~Tyrus~~ besonders mächtig und bedeutender als die ~~Tyrus~~ Tyrus

<sup>24</sup> Röhrich, *Geschichte* 606f.

<sup>25</sup> Ebd. 621-631.

<sup>26</sup> Ebd. 647ff.; Radulf von Diceto 2, 195; *Itinerarium peregrinorum*, ed. W. Stubbs, *Chronicles and Memorials of the Reign of Richard I* 1 (Rolls Series 38/1, London 1864) 429.

<sup>27</sup> Vgl. oben S. 105 mit Anm. 9.

Niederlassung der Pisaner in Akkon. Nur so läßt sich erklären, daß der Graf für die Dauer eines Jahres nur in Tyrus eine Beschränkung der Zahl der gleichzeitig dort anwesenden Pisaner auf dreißig forderte, während er ihnen in Akkon, wo sie damals noch nicht vertrieben worden waren, keine Restriktionen auferlegte. Das mußte zwangsläufig dazu führen, daß die pisanischen Kaufleute, die ab Mai 1192 nicht mehr nach Tyrus hineingelassen wurden, weil dort die Zulassungsquote bereits erschöpft war, sich nach Akkon wandten. Auf diese Weise wuchs vermutlich die Bedeutung der pisanischen Kommune in Akkon so erheblich, daß die Pisaner zu einer ernsthaften Gefährdung seiner Stellung wurden, die er mit ihrer Vertreibung zu beseitigen suchte. Da die Pisaner nach Oktober 1192, wohl zu Beginn des Jahres 1193, aus Akkon vertrieben, dort aber frühestens 1194 wieder zugelassen wurden, kann RRH n° 713 auch deshalb nicht aus dem Jahre 1193 stammen, weil den Pisanern hier die Freiheit der Ein- und Ausreise ausgerechnet nach Akkon zugestanden wird, aus dem sie während des Jahres 1193 jedenfalls vertrieben waren.

Nach allen Indizien gehört RRH n° 713 also nicht, wie bisher angenommen, zu Mai 1193, sondern zu Mai 1192.

Die Umdatierung der Urkunde hat beträchtliche Rückwirkungen auf die Beurteilung der politischen Lage im Königreich Jerusalem. Die Pisaner waren offenbar so stark, daß der ihnen nicht überaus wohlgesonnene Graf von Champagne gezwungen war, noch vor seiner Vermählung mit Isabella als der Erbin des Königreichs und dem damit verbundenen offiziellen Herrschaftsantritt nach einem *modus vivendi* mit den Pisanern zu suchen. Zur Festigung seiner eigenen Machtposition mußte er den unter seinen Vorgängern Guido und Konrad übermächtig gewordenen pisanischen Einfluß zumindest zeitweilig begrenzen. Wie stark die Position der Pisaner damals in Syrien war, berichtet uns ja der Verfasser der Handschrift D der *Estoire de Eracles*<sup>28</sup>. Sie waren zu einem politischen Problem geworden, dessen Lösung offenbar keinen Aufschub duldete. Die Pisaner ihrerseits waren im Mai 1192 klug genug einzusehen, daß es ihnen nichts einbrachte, wenn sie sich von vornherein offen gegen den künftigen Herrscher des Königreichs stellten. Das konnte nur dazu

<sup>28</sup> *Estoire de Eracles* (Anm. 2) § 203.

führen, daß ihre Rechtsposition im Lande insgesamt in Gefahr geriet. Offen gegen den Grafen von Champagne wenden konnten sie sich auch deshalb schlecht, weil die Nachfolge Heinrichs im Königreich vom englischen König gefördert wurde, dessen Vassallen die Pisaner ebenso waren wie der Graf, seitdem sie ihm nach seiner Ankunft vor Akkon im Juni 1191 den Lehnseid geleistet hatten<sup>29</sup>.

Falls es sich bei dem im Staatsarchiv Pisa überlieferten Eid tatsächlich um den in RRH n° 713 angekündigten und dann erweiterten Sicherheitseid der pisanischen Konsuln und Pisaner im Hl. Land handelte, so wäre er im Mai 1192 geleistet worden. Dann müßte auch der oben erörterte spätere Konflikt zwischen ihnen und dem Grafen wegen der pisanischen Piraterie vor der Küste des Reichs bis in den Hafen von Akkon hinein neu beurteilt werden. Unter Hinweis auf den von ihnen geleisteten Eid, der sie verpflichtete, die Kommune Pisa zumindest zum Verzicht auf Piraterie in der Küstenschiffahrt zu veranlassen, hätte Heinrich von Champagne den Pisanern in Akkon zu Recht vorwerfen können (und sicher dies auch zum casus belli gemacht), daß sie ihren Schwur nicht gehalten hätten, da pisanische Korsaren ja bis in den Hafen von Akkon vordrangen, ohne daß sie es verhinderten. Es hätte sich gezeigt, daß die Pisaner im Hl. Land nicht in der Lage waren, ihre auf Piraterie ausgehenden Landsleute dazu zu bewegen, auch nur die Sicherheit der Küstenschiffahrt vor dem Königreich Jerusalem zu beachten. Das ist die eine Möglichkeit.

Überdacht werden muß aber auch die zweite Möglichkeit, ob nämlich der Eid der Pisaner und der Verzicht auf Piraterie nicht auch im Zusammenhang mit der Ausstellung der vom Oktober 1196 datierten Urkunde des Grafen RRH n° 735 geleistet worden sein könnte, in der es ja gleichfalls und ausschließlich um die Frage der pisanischen Seeräuberei geht. Wörtliche Anklänge lassen sich nicht übersehen: in dem Eid ist die Rede von christlichen und sarazenischen Kaufleuten, die *in fidantia* des Grafen Heinrich stehen und daher von pisanischen Korsaren nicht geschädigt werden sollen; in RRH n° 735 gewährt Heinrich von Champagne den Pisanern seinen Schutz mit den Worten:

<sup>29</sup> Röhricht, Geschichte § 555; Roger von Hoveden, Chronica, ed. W. Stubbs 3 (Rolls Series 51/3, London 1870) 113.

12

178

*do fidantiam et plenam securitatem*. Das Wort *fidantia* erscheint hier zum ersten und einzigen Mal zur Umschreibung eines Sicherheitsversprechens in den Herrscherurkunden des Königreichs Jerusalem und der übrigen Kreuzfahrerstaaten, und es kommt auch sonst in den Urkunden des Grafen nicht vor. Zur Bezeichnung des Sicherheitseides war, sofern ein *terminus technicus* verwendet wurde, im Sprachgebrauch der Herrscherurkunden der Kreuzfahrerstaaten nur das Wort *securitas* gebräuchlich<sup>30</sup>. Der pisanische Notar Bonaccursus, der die Notiz über den Eid anfertigte, kam aus Italien, und dort wurde, wie die Quellen erweisen, das Wort *fidantia* im Sinne von Schutz und Sicherheit verwendet. Die Formel *do fidantiam et plenam securitatem* erscheint in italienischen Urkunden, die Geleitschutz verleihen oder ein Sicherheitsversprechen enthalten, fast wörtlich wieder<sup>31</sup>. Ihre Verwendung in der Urkunde Heinrichs von Champagne für die Pisaner von 1196 ist nach unserer Ansicht daher ein deutliches Indiz für pisanischen Einfluß auf ihre Formulierung. Es könnte auch für die Zusammengehörigkeit von Eid und RRH n° 735 zeugen.

Für starken Empfängereinfluß auf RRH n° 735 sprechen im übrigen auch noch andere dort vorkommende Italianismen: die Worte *avere* und *salvare* kommen in anderen Urkunden des Grafen von Champagne nicht vor. Er garantierte den Pisanern im Königreich Sicherheit vor Übergriffen mit den Worten *non ledam in personis, nec in avere, nec ledi permittam, sed salvabo et custodiam eos ... et defendam*. *Avere* in der Bedeutung von Besitz ist ein bekannter Italianismus, der in Urkunden und italienischen erzählenden Quellen nachweislich bereits seit dem 12. Jahrhundert vorkommt<sup>32</sup>. Die Formel *salvare et custodire* geht

<sup>30</sup> RRH n° 119; Codice diplomatico della repubblica di Genova, ed. C. Imperiale di Sant'Angelo 1 (FSI 77, Roma 1936) 57 n° 47.

<sup>31</sup> Dizionario etimologico italiano 2 (Firenze 1952) s.v. fidanza. - Vgl. beispielsweise J. Ficker, Urkunden zur Rechts- und Reichsgeschichte Italiens (ders., Forschungen zur Rechts- und Reichsgeschichte Italiens 4, Innsbruck 1874) 341 n° 309; 499 n° 493; 529 n° 516; Urkunden zur älteren Handels- und Staatsgeschichte der Republik Venedig mit besonderer Beziehung auf Byzanz und die Levante vom neunten bis zum Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts, ed. G. L. Fr. Tafel u. G. M. Thomas 2 (Fontes rerum Austriacarum II/13, Wien 1856) 336 n° 294 (337); Annales Ianuenses, ed. C. Imperiale di Sant'Antonio, Annali Genovesi di Caffaro e de' suoi continuatori 3 (FSI, Roma 1923) 21, 175. Figgelo  
13

<sup>32</sup> Dizionario etimologico italiano 1 (Firenze 1950) s.v. avere. - Vgl. z. B. Acta

ebenfalls auf italienischen beziehungsweise pisanischen Einfluß zurück, denn auch sie war bereits im 12. Jahrhundert in italienischen Notariatsinstrumenten zur Umschreibung des Geleitschutzes gebräuchlich, wobei *salvare* auch in Verbindung mit *guardare* verwendet wurde<sup>33</sup>.

Auf pisanischen Einfluß bei der Gestaltung der Urkunde deuten außerdem noch einige sehr ungewöhnliche Abweichungen vom üblichen Diktat der übrigen erhaltenen Diplome des Grafen. Die hier verwendete knappe Arenga *Quia ea, que in scriptis rediguntur, temporis diuturnitate minime obfuscantur* kommt sonst niemals vor, ebensowenig üblich war zu seiner Zeit die Formulierung *notum fieri volo* in der Promulgatio. Sie erscheint davor zuletzt in RRH n° 655 König Guidos von Jerusalem von 1186. Sehr ungewöhnlich ist in der Datierung von RRH n° 735 die Angabe des Hauses (*in palatio*), die uns sonst nirgends in Urkunden des Grafen von Champagne begegnet, und aus dem Rahmen fällt auch die Zeugenformel *Testes vero sunt*, die in den Urkunden Heinrichs normalerweise lautet *Huius rei testes sunt*<sup>34</sup>. Auch das völlige Fehlen der Konsensformel in RRH n° 735, das zunächst Anlaß zu Bedenken geben könnte, läßt sich nach unserer Ansicht auf pisanischen Einfluß zurückführen.

Heinrich von Champagne als Herrscher des Königreichs Jerusalem konnte zwar allein urkunden, doch ein Konsens seiner Gemahlin Isabella empfahl sich deshalb dringend, da der Graf nur als ihr Gemahl Herrscher des Reichs war und seine (ungekrönte) Herrschaft nur durch ihren Konsens in seinen Diplomen legitimiert wurde. Er selbst hätte daher mit Sicherheit den Konsens Isabellas erwähnt, sein Fehlen wird daher auf pisanischer Unkenntnis der Rechtslage beruhen.

Geht man einmal davon aus, daß die Urkunde des Grafen

imperii selecta, ed. J. F. Bö h m e r (Innsbruck 1870) 603 n° 891; 620 n° 910; Albertus Milioli, Liber de temporibus et aetatibus, MG SS 31, 539; Annales Mantuani, MG SS 19, 24. 25. 31; Annales Placentini Gibellini, MG SS 18, 520. 537. 556; Continuatio libri de temporibus, MG SS 31, 574; Ficker, Urkunden 191 n° 151; 260 n° 208; 529 n° 516; MGH Const. 2, 494 n° 394 (496).

<sup>33</sup> Dizionario etimologico italiano 5 (Firenze 1957) s.v. salvare. - Vgl. auch Ficker, Urkunden 145 n° 100; 260 n° 208.

<sup>34</sup> RRH n° 707. 709. 710. 716. 717. 720. 722. 722a. 724. 727. Eine ähnliche Zeugenformel findet sich in einer Urkunde Amalrichs I. für die Templer von 1166: J. Delaville Le Roulx, Chartes de Terre Sainte, Revue de l'Orient latin 11 (1908) 183 n° 2.

von 1196 und der von den pisanischen Konsuln und von den Pisanern in Akkon geleistete Eid zusammengehören, dann hätte Heinrich dafür, daß er die im Hl. Land weilenden Pisaner unter seinen Schutz stellte und sie und ihr Vermögen vor Übergriffen auch für den Fall pisanischer Kaperfahrten vor der Küste des Königreichs schützte, von ihnen im Oktober 1196 als Gegenleistung für sein Einlenken einen Eid auf die Sicherheit der Küsten- und Hochseeschifffahrt erhalten.

Für einen Zusammenhang zwischen RRH n° 735 und dem im Staatsarchiv Pisa überlieferten Eid der Pisaner für den Grafen von Champagne sprechen jedoch insgesamt betrachtet nicht mehr Anzeichen als für eine Zusammengehörigkeit von Eid und RRH n° 713.

Ohne mit allerletzter Sicherheit den Nachweis führen zu können, glauben wir an einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem pisanischen Gegeneid und RRH n° 713. Eine Reihe von Überlegungen sprechen dafür, auf die wir abschließend kurz eingehen möchten<sup>35</sup>. Der Graf von Champagne erkannte nach seiner Verlobung mit Isabella, daß es zwingend notwendig war, die Pisaner als die dominierende italienische Seemacht im Reich zu kontrollieren, da diese unvermindert den abgesetzten König Guido von Lusignan unterstützten und wieder an die Macht bringen wollten. RRH n° 713 und den Eid der Pisaner betrachten wir als Zeugnis für das Bemühen Heinrichs, dieses pisanische Problem unter Anwendung stärksten Druckes zu lösen. Gegen Aufrechterhaltung eines einzigen Zugeständnisses aus den umfangreichen Privilegien Guidos und Konrads von Montferrat, des freien Handels in Akkon, werden die Pisaner in ihren Rechten durch das Abkommen sehr eingeschränkt. Die in RRH n° 713 enthaltene Klausel des pisanischen Sicherheitseides konnte dem Grafen künftig notfalls die Rechtsgrundlage für eine Ausweisung der Pisaner liefern, falls sie die Unterstützung Guidos nicht aufgaben. Beide Seiten sicherten sich in RRH n° 713 offenbar das, was ihnen momentan am wichtigsten war: Pisa die Handelsfrei-

<sup>35</sup> Es sei an dieser Stelle auf unsere ausführlichere Erörterung dieser Frage im Rahmen einer anderen Untersuchung verwiesen, die demnächst unter dem Titel «Die italienische Levante-Piraterie und die Sicherheit der Seewege nach Syrien im 12. und 13. Jahrhundert» in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 65 (1978) erscheinen wird.

heit in Akkon, Heinrich in Tyrus durch die erwähnte drastische Beschränkung der Zahl gleichzeitig anwesender Pisaner eine Basis ohne pisanischen Einfluß auf die Politik. Der Graf entschloß sich erst dann zur Vertreibung der Pisaner aus Akkon, als die Kommune Pisa den Eid auf die Sicherheit der Schifffahrt nicht ratifizierte, die Piraterie vor der Küste kein Ende nahm und pisanische Korsaren in den Hafen von Akkon einfielen. Der Erfolg des Grafen von Champagne in der pisanischen Frage war allerdings nur von kurzer Dauer. Spätestens zu Beginn des Jahres 1195 mußte er auch hier, wie in anderen Kontroversen, einlenken und die Pisaner in Akkon wieder zulassen, wie sein Diplom für Pisa vom Januar 1195 zeigt<sup>36</sup>.

MARIE-LUISE FAVREAU

## ANHANG

Die Konsuln der Pisaner und die Pisaner (in Akkon) schwören dem Grafen Heinrich (von Champagne) die Einhaltung gewisser Abmachungen, sie verzichten außerdem eidlich auf Piraterie gegen Christen (mit Ausnahme ihrer Feinde) sowie unter dem Geleitschutz des Grafen stehende Muslime sowohl in der Küsten- als auch in der Hochseeschifffahrt und versprechen, bei ihren Landsleuten in Pisa, wenn möglich, denselben Verzicht, doch zumindest einen Eid auf die Sicherheit der Küstenschifffahrt des Königreichs Jerusalem zu erwirken, ohne daß der Graf von Champagne ihnen dafür eine Ablösung zahlen müsse.

[1192 Mai - 1197 September 10, Akkon].

Chirograph im Archivio di Stato Pisa, Diplomatico, Atti pubblici, corta, sec. XII (2).

Abschrift: Navaretti, *Mantissa veterum diplomatum populi pisani*, s. XVII, vol. 1 (Archivio di Stato Pisa, *Miscellanea Manoscritti* n° 1) n° 52.

<sup>36</sup> RRH n° 721; Müller, *Documenti* 65 n° 40.

Regest: B. Casini, Inventario dell'Archivio del Comune di Pisa (Secolo XI-1509) (Livorno 1969) 72f. n° 94.

Dorsualnotizen: in Schrift des ausgehenden 12. Jahrhunderts *Accone*; alte Signaturen N° 194, *Atti pubblici* Vol. XX, N° 28 und die heutige Signatur *Atti pubblici* Sec. XII (2).

*Consules Pisanorum et Pisani iuraverunt, quod supra scriptas conventiones firmas tenebunt, et quod in tota riveria nulli Christiano aut Saraceno, qui sit in fidantia domini comitis Henrici, nocebunt, nulli etiam Christiano ad nos venienti, vel a terra mea in aliis partibus maris recedenti preterquam inimicis suis malum non facient. Hoc etiam ad posse suum iurari facient et teneri (ab)<sup>1</sup> aliis Pisanis absque pecunia danda. Et si non poterunt facere, ut alii Pisani iurarent<sup>2</sup>, quod in aliis partibus maris non offendent Christianos aut Saracenos, qui sunt in fidantia comitis, sicut determinatum est, tamen facient iurari a Pisanis, quod in tota riveria malum non facient.*

(S.N.) *Ego Bonaccursus quondam Iohannis Admirallii domini Henrici Romanorum Imperatoris iudex et notarius istud privilegium, sicut in autentico et bullato reperi, exemplavi et in publicam scripturam manuque mea publica roboravi.*

<sup>1</sup> fehlt im Text    <sup>2</sup> im Original mit Sicherheit nur erkennbar *iura*, der Rest des Wortes ist stark verblaßt, ergänzt zu *iurarent*.

Die zahlreichen Druckfehler sind darauf zurückzuführen, daß der Verlag auf eine Korrektur des Satzes durch die Autorin verzichtete.

